

87. Urtheil vom 30. September 1892 in Sachen
v. Grenus und Genossen gegen Eidgenössische Bank.

Mit einer als Beschwerde bezeichneten Eingabe vom 16./17. September 1892 stellen Oberst v. Grenus, Albert Lang und Expeditor Hirter, sämmtlich in Bern, in ihrer Eigenschaft als Aktionäre der Eidgenössischen Bank die Anträge: Es seien folgende Schlussnahmen der Generalversammlung der Aktionäre der Eidgenössischen Bank vom 20. August 1892 als ungültig zu erklären:

1. Die Schlussnahme betreffend die Verlegung des Gesellschafts-sitzes von Bern nach Zürich;
2. Die Schlussnahme betreffend Abänderung des Gesellschafts-zweckes;
3. Die Schlussnahme betreffend den Gerichtsstand für Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und ihren Organen und Aktionären (Art. 41 der Statuten).

Zur Begründung dieser Anträge wird angeführt: Es seien an der Aktionärversammlung vom 20. August 1892 Gesetzwidrigkeiten und Unregelmäßigkeiten vorgekommen, welche die Ungültigkeit der gefassten Beschlüsse bedingen und es verletzen diese überdem in mehrfacher Hinsicht erworbene Rechte der Aktionäre. Die Kompetenz des Bundesgerichtes wird aus Art. 41 der Statuten der Eidgenössischen Bank in Bern vom 24. August 1889 abgeleitet, welcher lautet: „Alle Streitigkeiten, welche bezüglich der gesellschaftlichen Verpflichtungen zwischen der Gesellschaft, ihren Organen und Aktionären, sei es unter einander oder gegen einander, entstehen könnten, sind, sofern der Werth des Streitgegenstandes den Betrag von 3000 Fr. nicht übersteigt, endgültig vom bernischen Appellations- und Kassationshofe, sonst aber vom schweizerischen Bundesgerichte als Schiedsgericht zu entscheiden.“ Beigefügt wird, die Kläger erklären sich ohne Weiteres bereit, die Streitfrage schiedsrichterlich vom bernischen Appellations- und Kassationshofe entscheiden zu lassen, falls die Eidgenössische Bank dies verlangen sollte, mit Rücksicht darauf, daß die Höhe des Streitwerthes nicht in Ziffern ausgedrückt werden könne.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die Eingabe wird als „Beschwerde“ bezeichnet; sie qualifizirt sich aber als Klageschrift in einer Zivilsache, einer Streitigkeit zwischen einer Aktiengesellschaft und einzelnen Aktionären, welche direkt beim Bundesgerichte anhängig gemacht werden will. In erster Linie und von Amtes wegen ist nun zu prüfen, ob das Bundesgericht zu Beurtheilung dieser Klage kompetent sei.

2. Es ist dies aus einem doppelten Grunde zu verneinen. Zunächst wird das Bundesgericht von den Klägern, in Gemäßheit des Art. 41 der Statuten der Eidgenössischen Bank, nicht in seiner Eigenschaft als ordentliches staatliches Gericht, sondern als Schiedsgericht angerufen. Nun kann aber das Bundesgericht als solches, als Behörde, wie es bereits in seinem Beschlusse in Sachen der Firma Ischoffe & Cie. gegen Bund vom 15. März 1886 ausgesprochen hat, schiedsrichterliche Mandate nicht annehmen, da Verfassung und Gesetzgebung des Bundes es dazu weder berechtigten noch verpflichten; es kann vielmehr nur als ordentliches, staatliches Gericht in denjenigen Fällen, welche gesetzlich in seine Kompetenz fallen, thätig werden, wo alsdann z. B. rücksichtlich des Verfahrens lediglich die Bestimmungen der eidgenössischen Zivilprozessordnung zur Anwendung kommen und nicht etwa wie vor einem Schiedsgerichte ein besonderes Verfahren von den Parteien vereinbart oder vom Gerichte festgesetzt werden kann, u. s. w.

3. Allein auch abgesehen hievon, auch wenn das Bundesgericht in seiner Eigenschaft als ordentliches staatliches Gericht angerufen würde, wäre es im Fragefalle als einzige Instanz nicht kompetent. Zwar kann nicht gesagt werden, daß der gesetzliche Streitwerth von 3000 Fr. mangle und das Bundesgericht aus diesem Grunde nicht kompetent sei. Allein die Streitsache ist unzweifelhaft nach eidgenössischem Rechte, nach den Bestimmungen des Obligationenrechtes, zu beurtheilen und fällt daher gemäß Art. 29 und 30 D.-G. in die Kompetenz des Bundesgerichtes als Oberinstanz. Nun ist aber, wie das Bundesgericht schon wiederholt ausgesprochen und begründet hat (siehe Entscheidung in Sachen Blanc gegen Suisse Occidentale-Simplon vom 9. September 1882, Amtliche Sammlung VIII, S. 511 u. ff.; in Sachen A. Steiners Söhne gegen Humyler vom 29. Juni 1884, Amtliche Sammlung X, S.

244 u. f.) die Prorogation an das Bundesgericht als einzige Instanz in allen Fällen, welche unter Art. 29 D.-G. fallen, insbesondere also in allen nach dem eidgenössischen Obligationenrecht zu beurtheilenden Streitigkeiten, schlechthin ausgeschlossen. Sachen, welche gesetzlich in die Kompetenz des Bundesgerichtes als Oberinstanz fallen, können nicht zufolge Verständigung der Parteien direkt bei demselben anhängig gemacht werden, sondern sie können nur nach vorgängiger Entscheidung durch die kantonalen Gerichte rekursweise an das Bundesgericht gezogen werden, wobei den Parteien blos freisteht, die zweite kantonale Instanz zu umgehen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Auf die Klage wird nicht eingetreten.

III. Obligationenrecht. — Droit des obligations.

88. Urtheil vom 7. Juli 1892

in Sachen Furrer-Bachmann gegen Streuli.

A. Durch Urtheil vom 9. April 1892 hat die Appellationskammer des Obergerichtes des Kantons Zürich erkannt:

Der Beklagte ist schuldig, an den Kläger 11,182 Fr. 50 Cts. nebst Zins à 5 % seit 15. Oktober 1891 zu bezahlen. Die Mehrforderung des Klägers wird abgewiesen.

B. Gegen dieses Urtheil ergriff der Beklagte die Weiterziehung an das Bundesgericht. Bei der heutigen Verhandlung beantragt sein Anwalt: Es sei das angefochtene Urtheil aufzuheben und die Klage des gänzlichen abzuweisen, eventuell sei die Einvernahme des von ihm angerufenen Zeugen Gottlieb Kappeler in Bülach anzuordnen. Der Anwalt des Klägers und Rekursbeklagten dagegen trägt auf Abweisung der gegnerischen Beschwerde und Bestätigung des angefochtenen Urtheils an. Eventuell, für den Fall, daß eine Aktenvervollständigung angeordnet werden sollte, sei dieselbe auf die von ihm in erster und zweiter Instanz gemachten

Beweisanerbieten auszudehnen, speziell seien einzunehmen: 1. Kappeler darüber, daß seine Kaufsofferte vom 25. Juli ernst gemeint gewesen sei und er sich bei derselben noch am 9. und 15. Oktober hätte behaften lassen; 2. Notar Klüegg darüber, daß die Anzahlung von 20 % der Kaufsumme und vierjährige Unkündbarkeit des Kaufrestes bei derartigen Käufen üblich sei und 3. die aus Art. 39—46 ersichtlichen Verkäufer darüber, daß die Litiganten selbst das in Frage stehende Land unter diesen Bedingungen von ihnen gekauft haben.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Am 24. November 1890 war zwischen C. Weber-Wüest in Unterstraf und dem Beklagten C. Furrer-Bachmann in Oberstraf ein Gesellschaftsvertrag abgeschlossen worden, um auf gemeinsame Rechnung Grundstücke in der Plattenanwand Außersihl zu erwerben und damit zu spekuliren. Furrer verpflichtete sich, das erforderliche Kapital (wovon ihm bei der Liquidation die erlaufenen Zinsen zu vergüten waren) vorzuschießen, während Weber die Ankaufs- und Verkaufsunterhandlungen (ohne Entschädigung) übernahm; in Gewinn und Verlust war Furrer mit 60 %, Weber mit 40 % theilhaftig. In Art. 6 und 7 des Vertrages ist bestimmt: „Art. 6. Der Wiederverkauf der Grundstücke darf selbstverständlich nur mit Zustimmung beider Kontrahenten bewerkstelligt werden.“

„Wenn Angebote von Kaufsliebhabern vorliegen, welche der eine acceptiren und der andere nicht annehmen will, so hat derjenige, welcher darauf nicht eintritt, die Pflicht, auf Begehren des Andern dessen Eigenthumshälfte gegen Bezahlung des darauf entfallenden Anlagepreises und gegen Vergütung des durch das Angebot zu seinen Gunsten sich ergebenden Gewinnantheiles zu übernehmen. Art. 7. Sollten angekaufte Grundstücke bis Ende 1891 nicht veräußert worden sein, so hat Herr Furrer das Recht, dieselben zum Anlagepreise auf alleinige Rechnung und zu alleinigem Eigenthum zu übernehmen. . . .“ In Ausführung dieses Vertrages wurde eine Anzahl Grundstücke erworben. Am 3. Juli 1891 theilte Weber (durch Vermittlung seines Anwaltes Dr. Meili) dem C. Furrer-Bachmann mit, daß er einige Kaufsanerbieten von soliden Käufern erhalten habe, die er (Weber) anzu-